



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser

30. Oktober 2025

Stand der Kontrollen der Befüll- und Wasch- plätze von Pflanzenschutzmittel-Spritz- und Sprühgeräten per Ende 2024

Kurzbericht zur Berichterstattung der Voll- zugsbehörden

Aktenzeichen: BAFU-337.41-16/13/18/8/2/2



BAFU-D-5E003501/669

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Februar 2023 müssen die Vollzugsbehörden die Befüll- und Waschplätze von beruflich oder gewerblich verwendeten Spritz- und Sprühgeräten für Pflanzenschutzmittel (PSM) kontrollieren (Art. 47a Gewässerschutzverordnung (GSchV)). Zudem müssen sie dafür sorgen, dass allfällige Mängel behoben werden. Damit sollen Einträge von PSM über nicht gewässerschutzkonforme Befüll- und Waschplätze in die Gewässer verhindert werden. Die Erstkontrollen müssen bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Festgestellte Mängel müssen je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend oder spätestens bis zum 31. Dezember 2028 behoben werden. Die Vollzugsbehörden erstatten dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) bis zum Abschluss der Erstkontrollen jährlich Bericht über den Stand der Kontrollen (Übergangsbestimmung zu Art. 47a GSchV). Im vorliegenden Kurzbericht werden die Berichterstattungen des zweiten Jahres (2024) seit Inkrafttreten von Artikel 47a GSchV zusammengefasst. Er umfasst die Daten der Kantone und zwei Bundesämter (Bundesamt für Rüstung und Bundesamt für Verkehr), die bis zum 30. Juni 2025 Bericht erstattet haben. Die Daten werden im Bericht so präsentiert, wie sie durch die Kantone und Bundesämter eingereicht wurden.

2 Stand der Kontrollen

2.1 Kantone

Landwirtschaftliche direktzahlungsberechtigte Betriebe (nachfolgend **ÖLN-Betriebe** genannt) machen in den meisten Kantonen den grössten Teil der zu kontrollierenden Betriebe aus. Bei dieser Betriebsart wurde schon früher mit den Kontrollen begonnen als bei den übrigen Betrieben (systematische Kontrollen der ÖLN-Betriebe in gewissen Kantonen seit 2020). Daher sind die Kontrollen im Vergleich zu den übrigen Betrieben weiter fortgeschritten, und es wurde knapp die Hälfte aller Betriebe ein erstes Mal kontrolliert (Abbildung 1). In sieben Kantonen sind die Erstkontrollen der ÖLN-Betriebe bereits abgeschlossen (100% kontrolliert, Abbildung 2). Weitere acht Kantone geben an, dass sie die Erstkontrollen fristgerecht bis Ende 2026 abschliessen werden. Die Kontrollen der ÖLN-Betriebe sind jedoch nicht in allen Kantonen gleich weit fortgeschritten: Drei Kantone geben an, dass sie die Kontrollen nicht fristgerecht abschliessen werden. Weitere sieben Kantone geben an, dass unklar ist, bis wann sie die Erstkontrollen abschliessen werden.

Bei den anderen Betriebsarten, innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft (nachfolgend **übrige Betriebe** genannt), wurde meist noch nicht mit den Kontrollen begonnen (Abbildung 2). Nur bei den Betriebsarten «Betriebe für das Versprühen und Ausstreuen aus der Luft», «Private Sportanlagen» und «Private und öffentliche Bauten und Anlagen» geben einzelne Kantone an, dass sie schon mehr als drei Viertel der Betriebe kontrolliert haben. Lediglich fünf Kantone geben an, dass sie die Erstkontrollen aller übrigen Betriebe fristgerecht abschliessen werden. Bei den restlichen 21 Kantonen ist der voraussichtliche Abschluss entweder später (2027-2029), oder es ist unklar, wann die Kontrollen abgeschlossen werden. Je nach Betriebsart ist die Anzahl der zu kontrollierenden übrigen Betriebe bei rund 20-30 % der Kantone noch unbekannt. Bei den anderen Kantonen basieren die Angaben mehrheitlich auf Schätzungen. Folglich sind die Zahlen zu den übrigen Betrieben in Abbildung 1 mit grossen Unsicherheiten behaftet. Viele Kantone haben in den Jahren 2023 und 2024 Pilotkontrollen durchgeführt und Umfragen gemacht, um die Anzahl der zu kontrollierenden übrigen Betriebe abzuschätzen. Mithilfe dieser Informationen wurden anschliessend Kontrollkonzepte erstellt. Es ist daher zu erwarten, dass der Anteil der Erstkontrollen der übrigen Betriebe in den kommenden Jahren steigen wird.

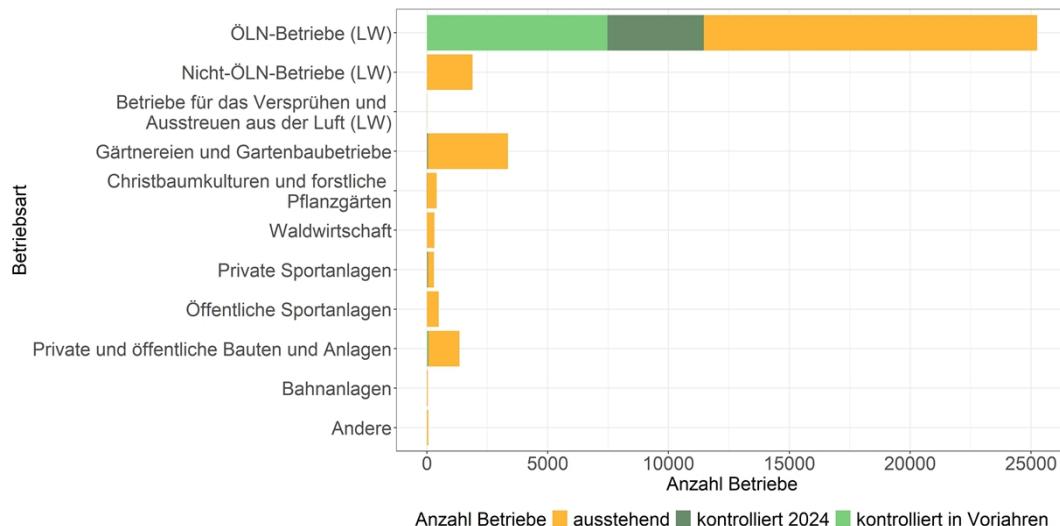


Abbildung 1: Anzahl der erstmalig kontrollierten und der noch zu kontrollierenden Betriebe pro Betriebsart für das Jahr 2024 und die vorhergehenden Jahre. Es sind die Angaben der Kantone und zwei Bundesämtern (Bundesamt für Rüstung und Bundesamt für Verkehr) abgebildet. Daten für den Kanton Neuenburg fehlen. Zudem fehlen in verschiedenen Kantonen Daten zur Anzahl Betriebe bei gewissen Betriebsarten (vgl. «Anzahl Betriebe unbekannt» in Abbildung 2). LW: Landwirtschaftlicher Betrieb.

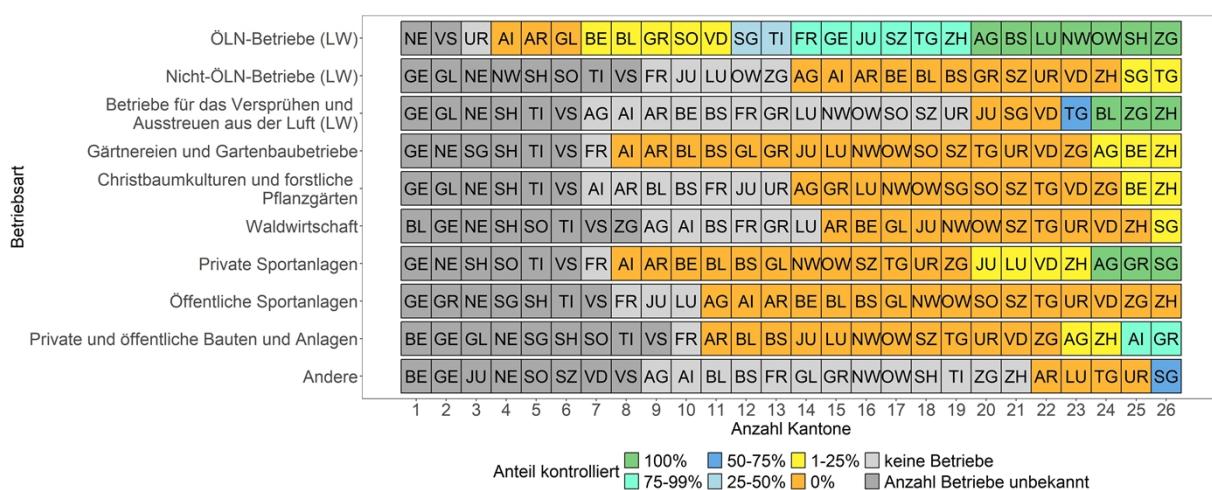


Abbildung 2: Kantone gruppiert nach Anteil der erstmalig kontrollierten Betriebe (2024 und Vorjahre) an der Gesamtzahl der zu kontrollierenden Betriebe pro Betriebsart. Für den Kanton Neuenburg wurde bei allen Betrieben der Wert «Anzahl Betriebe unbekannt» eingesetzt. LW: Landwirtschaftlicher Betrieb.

2.2 Bundesämter

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist für die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze bei Betrieben zuständig, welche PSM zur Behandlung von Bahnanlagen einsetzen. Das BAV schätzt, dass rund 45 Betriebe kontrolliert werden müssen. Bis jetzt wurde erst bei einem Betrieb eine Pilotkontrolle durchgeführt. Ob die Erstkontrollen fristgerecht bis 2026 abgeschlossen werden können, ist unklar.

Innerhalb des Bundesamts für Rüstung (armasuisse) ist armasuisse Immobilien zuständig für die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze von Betrieben, welche PSM innerhalb militärischer Anlagen verwenden. Armasuisse schätzt, dass ca. 30 Landwirtschaftsbetriebe kontrolliert werden müssen. Ansonsten werden auf den militärischen Arealen keine PSM eingesetzt. Bis jetzt wurden noch keine Kontrollen durchgeführt. Ob die Erstkontrollen fristgerecht bis 2026 abgeschlossen werden können, ist unklar.

3 Resultate der Kontrollen

Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, über die festgestellten Mängel Bericht zu erstatten. Angaben zu den nichtkonformen Situationen sind hingegen freiwillig. Als nichtkonforme Situation gilt jeder Zustand, welcher nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Als Mangel gilt eine nichtkonforme Situation, die eine akute Gefährdung der Gewässer darstellt, nicht fristgerecht behoben wird oder deren Behebung mehr als drei Monate dauert oder eine Baubewilligung erfordert.

18 Kantone und das BAV haben im Jahr 2024 Kontrollen durchgeführt und zu den Mängeln Bericht erstattet. Die für das Jahr 2024 gemeldeten Mängel sind in Abbildung 3 dargestellt. Die Anzahl der gemeldeten Mängel bei ÖLN-Betrieben gemessen an der Anzahl der im Jahr 2024 kontrollierten Betriebe war gering (2.7 %). Bei den übrigen Betrieben (z. B. Gärtnereien, Golfplätze, landwirtschaftliche Betriebe ausserhalb ÖLN) wurden verhältnismässig mehr Mängel gemeldet (54 %). Dieser grosse Unterschied beim Anteil der gemeldeten Mängel muss jedoch relativiert werden: Zum einen sind die Zahlen für die übrigen Betriebe noch nicht repräsentativ, da dort erst sehr wenige Kontrollen durchgeführt wurden. Zum anderen behandeln einige Kantone die Mängel als nichtkonforme Situationen. Da die Meldung nichtkonformer Situationen freiwillig ist, werden von diesen Kantonen weder die Mängel noch die nichtkonformen Situationen gemeldet. Folglich ist bei diesen Kantonen nur die Anzahl kontrollierter Betriebe bekannt.

Zu den nichtkonformen Situationen liegen nur aus wenigen Kantonen Informationen vor. In Abbildung 3 konnten die Anzahl Betriebe mit nichtkonformen Situationen (gelb) und die Anzahl Betriebe ohne Beanstandung (grün) nur für diese Kantone separat dargestellt werden. Für die übrigen Kantone wurden sie zusammen dargestellt (grau). Bei den Kantonen, für welche Informationen zu den nichtkonformen Situationen vorlagen, wiesen durchschnittlich 0.7 % der kontrollierten ÖLN-Betriebe und 22 % der übrigen Betriebe eine nichtkonforme Situation auf.

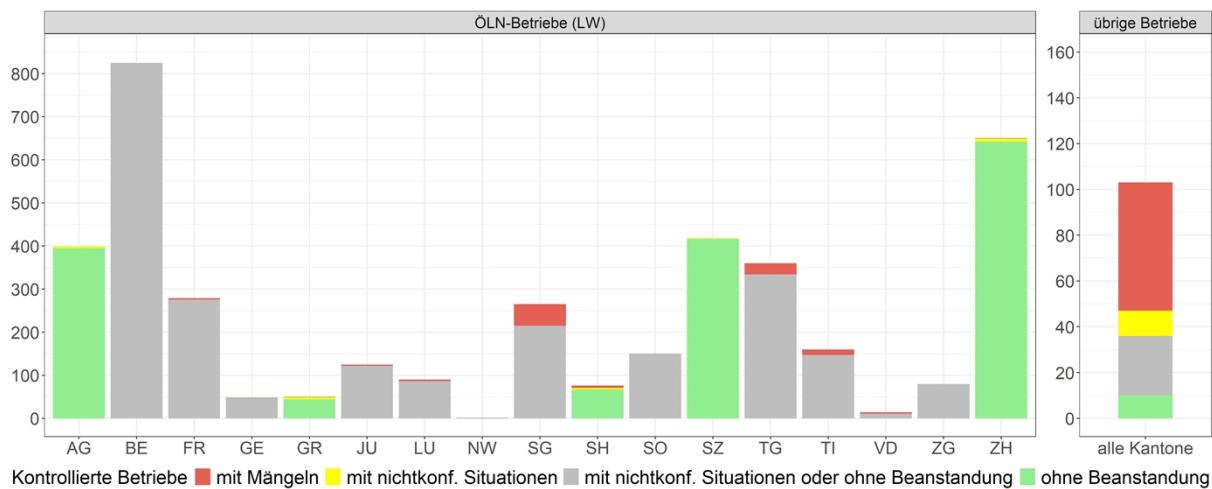


Abbildung 3: Anzahl der kontrollierten Betriebe (2024), bei denen ein oder mehrere Mängel, nichtkonforme Situationen oder keine Beanstandungen gemeldet wurden. Dargestellt sind nur Vollzugsbehörden, in welchen bereits Kontrollen durchgeführt wurden (d. h. 18 Kantone). Die Resultate zu den ÖLN-Betrieben (aus 17 Kantonen) sind pro Kanton dargestellt; bei den übrigen Betrieben sind die Resultate über alle Kantonen und Betriebsarten aggregiert. LW: Landwirtschaftlicher Betrieb.

4 Herausforderungen und Unterstützung des Vollzugs

Schwierigkeiten beim fristgerechten Abschluss der Kontrollen bereiten zum einen der personelle Aufwand, um die Kontrollen durchzuführen, aber auch die Identifikation der zu kontrollierenden Betriebe. Bei manchen Betriebsarten (z. B. Facility-Management-Betriebe) sind die Kantonen auf die Daten des

Fachbewilligungsregisters Pflanzenschutzmittel¹ oder von digiFLUX² angewiesen, um die zu kontrollierenden Betriebe abschliessend identifizieren zu können. Vollständige Informationen werden im Fachbewilligungsregister voraussichtlich ab 2027 und in digiFLUX ab 2028 zur Verfügung stehen. Ob die Informationen aus dem Fachbewilligungsregister für eine abschliessende Identifikation ausreichen werden, ist nicht sicher. Das Fachbewilligungsregister ist ein Personen- und kein Betriebsregister. Daher ist noch unklar, ob auf Basis des Registers alle zu kontrollierenden Betriebe identifiziert werden können. Mithilfe von digiFLUX wird dies jedoch ab 2028 möglich sein.

Im Jahr 2025 hat die *Anlaufstelle Kontrollen Gewässerschutz bei Pflanzenschutzmittel verwendenden Betrieben ausserhalb der Landwirtschaft*³ ihre Arbeit aufgenommen. Sie unterstützt die Kantone bei der Einführung der Kontrollpunkte, klärt Fragen der kantonalen Fachstellen und Kontrollorganisationen und fördert den Austausch unter den Kantonen. Die Arbeiten der Anlaufstelle werden durch eine Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Konferenz der Vorsteher der Umweltämter (KVU) gesteuert. Im diesjährigen Treffen der Begleitgruppe mit der Anlaufstelle wurde diskutiert, ob weitere Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs ausserhalb der Landwirtschaft notwendig sind. Zum einen wurden mögliche Vorgehensweisen besprochen, um die Identifikation der übrigen Betriebe zu verbessern. Zum anderen wurde beschlossen, dass auf nationaler Ebene eine Sensibilisierung der Branchen erfolgen soll. Die Anlaufstelle wird Unterlagen erarbeiten, um diese beiden Massnahmen zu unterstützen.

5 Fazit

Der Stand der Kontrollen der ÖLN-Betriebe per Ende 2024 war sehr unterschiedlich. 15 Kantone haben die Erstkontrollen der ÖLN-Betriebe bereits abgeschlossen oder werden dies fristgerecht bis 2026 tun. Bei 11 Kantonen und bei armasuisse ist entweder unklar, bis wann sie die Erstkontrollen abschliessen werden, oder sie geben an, dass der Abschluss nicht fristgerecht erfolgen wird.

Bei den übrigen Betrieben (innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft) wurden generell erst wenige Kontrollen durchgeführt. Lediglich fünf Kantone geben an, dass sie die Erstkontrollen der übrigen Betriebe fristgerecht abschliessen werden. Bei den restlichen 21 Kantonen und den zwei Bundesämtern (armasuisse, BAV) ist der voraussichtliche Abschluss später, oder es ist unklar, wann die Kontrollen abgeschlossen werden.

6 Weiterführende Informationen

Während für landwirtschaftliche Betriebe bereits vor dem Inkrafttreten von Artikel 47a GSchV Empfehlungen^{4,5,6} zur Kontrolle der Befüll- und Waschplätze zur Verfügung standen, war dies für nicht-landwirtschaftliche Betriebe nicht der Fall. Im Auftrag des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des BAFU wurden daher die folgenden Dokumente zur Unterstützung des Vollzugs erarbeitet:

- Interkantonales Merkblatt Befüllen, Spülen und Reinigen von Pflanzenschutz-Spritzgeräten ausserhalb der Landwirtschaft (VSA, 2025)⁷
- Kontrollpunktliste Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft (VSA, 2025)⁸

¹ <https://www.permis-pph.admin.ch/de>

² <https://digiflux.info/>

³ <https://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen?id=281>

⁴ Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft: [Interkantonale-Empfehlung_def_2020-10-09.pdf](https://www.kvu.ch/interkantonale-empfehlung-def-2020-10-09.pdf)

⁵ Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb: https://www.kvu.ch/getdownloadfile.cfm?filename=211123152131_Kontrollpunkte_Grundkontrolle_GSch_Version_vom_17.8.21.pdf

⁶ Handbuch der KVU zu den Kontrollen im Gewässerschutz auf Landwirtschaftsbetrieben: https://www.kvu.ch/getdownloadfile.cfm?filename=221214145542_Kontrollanweisungen_Gewaesserschutz_1.2_Stand_12.12.22.pptx

⁷ https://vsa.ch/wp-content/uploads/2025/02/VSA_MB_Befuell-Waschplaetze-DE-V14_web.pdf

⁸ https://vsa.ch/wp-content/uploads/2024/12/Kontrollpunkte_Pflanzenschutzanwendungen-ausserhalb-Lw-Version_vom_3.12.24.pdf

- Konzept Kontrollen Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft (2025)⁹
- Handbuch Kontrollen Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft (2025)¹⁰

⁹ https://www.kvu.ch/getdownloadfile.cfm?filename=251022163606_Konzept_Kontrollen_GSch_Anwendungen_ausserhalb_Landwirtschaft_Stand_22.10.25.pdf

¹⁰ https://www.kvu.ch/getdownloadfile.cfm?filename=250730082406_Handbuch_Kontrollen_GwS_ausserhalb_Landw_Version_30.7.25.pdf